

Satzung der Landeshauptstadt Kiel

über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kiel-Hörnbereich“

Vom: 24.7.18

Aufgrund des § 162 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 05.07.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Teilaufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Kiel-Hörnbereich“ vom 18.10.1989 wird nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 162 Abs. 1 Satz 2 BauGB für einen Teil aufgehoben. Der von der Teilaufhebung betroffene räumliche Geltungsbereich ist mit seinen Grenzen in der Anlage dargestellt.

Für folgende Flurstücke wird die Sanierungssatzung aufgehoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
Kiel-M	14	194	*11435
Kiel-M	14	280	*15170
Kiel-M	15	523	173
Kiel-M	15	521	4
Kiel-M	15	524	773
Kiel-M	15	568	*1462
Kiel-M	15	522	72
Kiel-M	14	48	973
Kiel-M	14	193	*49017
Kiel-M	15	514	*35148

* Für diese Flurstücke wird die Sanierungssatzung nur teilweise aufgehoben

Der Plan gem. Anlage und die Auflistung der Grundstücke sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 24.7.18
Landeshauptstadt Kiel

Renate Treutel
Oberbürgermeister i.V.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Kiel geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Mit dem Inkrafttreten der Teilaufhebungssatzung entfällt für die betroffenen Grundstücke

- die Ausübung des Vorkaufsrechts der Landeshauptstadt Kiel gem. § 24 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB und
 - die Genehmigungspflicht für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 BauGB
- Die Landeshauptstadt Kiel wird das Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abteilung II der von der Teilaufhebungssatzung betroffenen Grundbücher zu löschen.

Die Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Kiel-Hörnbereich" vom 18.10.1989 kann von jedermann im Rathaus, Stadtplanungsamt Raum 462a Fleethörn 9 in 24103 Kiel, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminabsprache eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Kiel, den 24.7.18
Landeshauptstadt Kiel

Renate Treutel
Oberbürgermeister i.V.

Anlage der Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Kiel-Hömbereich"

